



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9111-039508

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass bei Prüfung der Notwendigkeit von Bauvorhaben, insbesondere Bundesfernstraßen, höhere Hürden bei einer Interessenabwägung zuungunsten naturschutzrechtlicher Belange eingeführt werden.

Zur Begründung wird angeführt, dass durch Straßenbaumaßnahmen unverhältnismäßig stark in eine intakte Natur - insbesondere in wertvolle Baumbestände - eingegriffen werde, Trinkwasserschutzgebiete würden beeinträchtigt und die Klimaveränderung mitverursacht. Verwiesen wird als Beispiel für nicht mehr zeitgemäße Straßenbaumaßnahmen auf den Neubau der Bundesautobahn A49 (zwischen der Anschlussstelle Neuental und dem Autobahndreieck A5/A49).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 6.124 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 93 Diskussionsbeiträge ein. Zudem gingen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung ein, die wegen des engen Sachzusammenhangs gemeinsam parlamentarisch behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss hält zunächst einführend fest, dass grundsätzlich alle an ihn gerichteten Eingaben, die auf den Umweltschutz abzielen, zu begrüßen sind.

Dennoch ist zu betonen, dass der Deutsche Bundestag die grundsätzliche Notwendigkeit und die Dringlichkeit der Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit der Aufnahme in den Bedarfsplan anerkennt. Das Netz der Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Deutschland wird nach den Festlegungen des aktuell gültigen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 ausgebaut, der auf Grundlage des vom Bundeskabinett verabschiedeten Bundesverkehrswegeplans 2030 erstellt und vom Deutschen Bundestag beschlossen wird. Dieser Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat Gesetzescharakter. Entsprechend haben mit der Planung und dem Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen befassten Behörden den parlamentarischen Auftrag, die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Maßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Hausmittel zu planen und umzusetzen.

Zwar wird der Bedarfsplan im Turnus von fünf Jahren durch das Bundesministerium für Verkehr (BMV) nach dem Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen dahingehend überprüft, ob die genannten Ziele und Vorhaben weiterhin der erwarteten Verkehrsentwicklung entsprechen oder ob diese ggf. anzupassen sind. In diese Prüfung sind neben verkehrlichen Belangen auch die bei der Bedarfsplanung berührten sonstigen Aspekte, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen. Nach Abschluss der Untersuchungen wurden die Ergebnisse im Jahr 2024 dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Dieser wird dann über das Erfordernis eines neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen und damit gegebenenfalls über eine Neuausrichtung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland entscheiden.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Voraussetzung für den Bau oder Änderung der Bundesfernstraßen ist, werden sämtliche durch das Bauvorhaben betroffenen Belange und Rechtsverhältnisse - so auch die von der Petentin angeführten Umweltauswirkungen sowie die Belange der Wasserwirtschaft und des Trinkwasserschutzes - durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Dabei ist Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Behörden die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Stellungnahmen abzugeben und gegebenenfalls Einwendungen



gegen das Vorhaben vorzubringen. Nach Abwägung aller Belange entscheidet die unabhängige Planfeststellungsbehörde auf Grundlage fachlicher, planungsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben mit Beschluss über die Zulässigkeit der

Bundesfernstraßenmaßnahme. Dieser Beschluss kann als Verwaltungsakt mit einer Anfechtungsklage angegriffen und auf Rechtsfehler hin überprüft werden.

Umweltschutzrechtliche Erwägungen werden somit bereits, wie von der Petentin gefordert, im Verwaltungsverfahren berücksichtigt.

Dem Anliegen der Petition, naturschutzrechtliche Belange weitergehend zu berücksichtigen, wird bereits teilweise Rechnung getragen, indem diese Belange im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens beachtet und mit anderen Belangen abgewogen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist. Der Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt. Der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.